KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 11.11.1996
KOM(96) 535 endg.

95/0207 (COD)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION
gemäß Artikel 189 b, Absatz 2, Buchstabe d) des EG-Vertrages,
zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments
des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation

im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes

und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen

Netzzugang (ONP)

ZUR ÄNDERUNG DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION
gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d) muß die Kommission zu den vom Parlament in der zweiten Lesung vorgeschlagenen Abänderungen des Europäischen Parlaments Stellung nehmen.

Dieses Dokument enthält die Stellungnahme der Kommission zu diesen Abänderungen zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP). Beigefügt ist ferner ein geänderter Vorschlag, in den die vom Europäischen Parlament in der zweiten Lesung vorgeschlagenen Abänderungen eingearbeitet wurden, die von der Kommission akzeptiert wurden.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

1. Hintergrund

a) Die Kommission verabschiedete am 19.7.1995 ihren Vorschlag, der am 12.9.1995[1] an das Europäische Parlament und an den Rat weitergeleitet wurde.

b) Der Wirtschafts- und Sozialausschuß gab am 28.2.1996 eine befürwortende Stellungnahme ab[2].

c) Das Europäische Parlament verabschiedete in der ersten Lesung vom 14.2.1996 eine befürwortende Stellungnahme und schlug 69 Änderungen zum Vorschlag der Kommission vor[3].

d) Der Rat legte am 18.6.1996 seinen Gemeinsamen Standpunkt fest.

e) Die Kommission nahm diesen Gemeinsamen Standpunkt an und unterrichtete das Europäische Parlament am 14.6.1996 entsprechend.

f) Das Europäische Parlament stimmte in der zweiten Lesung vom 19.9.1996 ab und verabschiedete eine befürwortende Entschließung mit 31 Abänderungen zum Gemeinsamen Standpunkt[4].

---

1 ABl. Nr. C 313 vom 24.11.1995, S. 7

2 TRA/301 vom 28.2.1996

3 A4-0017/96, PV vom 14.2.1996

4 A4-276/96, PV vom 19.9.1996

2. Zweck der Richtlinie

Die Richtlinie ist ein wichtiger Bestandteil des Regelungsrahmens für den künftigen Telekommunikationsmarkt, dessen Liberalisierung am 1.1.1998 vollendet sein soll.

Sie wird neuen Marktteilnehmern den Zugang zu Geschäfts- und Privatkunden erschließen und im Sektor der Telekommunikationsdienste günstige Voraussetzungen für Investitionen und Wachstum in einem berechenbaren und stabilen Regelungsrahmen schaffen. Gleichzeitig wird die Richtlinie die Zusammenschaltung und die Interoperabilität von Netzen und Diensten gewährleisten und sicherstellen, daß den Benutzern im Bereich der Telekommunikation ein europaweiter Universaldienst zur Verfügung steht.

Die Richtlinie enthält harmonisierte Grundsätze für die Zusammenschaltung, die auf nationaler Ebene unter Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörden gemäß dem Subsidiaritätsprinzip umzusetzen sind.

3. Standpunkt der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments

3.1 Abänderungen des Parlaments, die von der Kommission akzeptiert wurden

Von den 31 Abänderungen, die das Parlament in der zweiten Lesung annahm, konnte die Kommission 12 vollständig und 9 zum Teil oder im Grundsatz (d.h. umformuliert) akzeptieren, also insgesamt 21.

Die Kommission bleibt bei ihrer Haltung von der ersten Lesung und unterstützt Abänderungen, die den Gemeinsamen Standpunkt verbessern können. Der Standpunkt der Kommission zu den Abänderungen läßt sich wie folgt zusammenfassen:

vollständig angenommen: 4, 5, 7, 13, 14, 21, 22, 23, 24, 27, 29, 30

zum Teil oder im Grundsatz angenommen: 1, 3, 8, 9, 10, 16, 17, 25, 31

Der Standpunkt der Kommission zu den einzelnen Abänderungen wird in der beiliegenden Tabelle wiedergegeben. Die wichtigsten von der Kommission angenommenen Abänderungen betreffen die folgenden acht Bereiche:

Möglichkeit der Schaffung einer Europäischen Regulierungsbehörde Änderungsanträge 8 und 31 (zum Teil)]

Die Kommission ist damit einverstanden, in Einklang mit den Änderungsanträgen 8 und 31 (letzter Teil), in dem Bericht, den die sie bis Ende 1999 vorzulegen hat, die Möglichkeit der Schaffung einer Europäischen Regulierungsbehörde für Telekommunikation zu prüfen. Sie geht hält es jedoch für verfrüht, bereits jetzt die Aufgaben einer solchen Stelle festzulegen. Der Rat lehnte die Änderung ab, die das Europäische Parlament zu dieser Frage auf der ersten Lesung vorgeschlagen hatte.

Um die Abänderung des Parlaments dennoch zu berücksichtigen, schlägt die Kommission vor, die Frage in dem für 1999 vorgesehenen Bericht zu behandeln, auch wenn dies in der Richtlinie nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Verfahren zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten [Änderungsanträge 5 und 27]

Die Kommission begrüßt die Änderungsanträge 5 und 27 des Europäischen Parlaments, da sie das im ursprünglichen Vorschlag der Kommission vorgesehene verbindliche Schlichtungsverfahren auf EU-Ebene wieder einführen.

Aufschiebung einiger Verpflichtungen der Richtlinie für einige Mitgliedstaaten [Änderungsanträge 7 und 29]

Wie die Kommission in ihrer Mitteilung zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates dargelegt, ist sie der Auffassung, daß der Text des Gemeinsamen Standpunktes die wichtigsten vom Parlament auf der ersten Lesung geäußerten Vorbehalte berücksichtigt, da er Aufschiebungen von Verpflichtungen der Richtlinie an die Übergangsfristen für die vollständige Liberalisierung der Telekommunikationsdienste koppelt und deutlich darauf hinweist, daß diese Aufschiebungen gelten, "solange und soweit" derartige Übergangsfristen genutzt werden.
Die Kommission bevorzugt jedoch den vom Parlament vorgeschlagenen Wortlaut der Änderungsanträge 7 und 29, wonach den Mitgliedstaaten eine Übergangsfrist bis zur vollständigen Liberalisierung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie über die Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten (96/19/EG) zugestanden worden sein muß, bevor sie eine Aufschiebung einiger Verpflichtungen der Richtlinie beantragen können, soweit dies durch besondere oder ausschließliche Rechte im Telekommunikationssektor gerechtfertigt ist.

Definition des Begriffs Zusammenschaltung [Änderungsantrag 10]

Eines der Hauptziele der Richtlinie ist es, die Einführung eines effizienten Wettbewerbs auf allen Ebenen des Telekommunikationsmarktes zu erleichtern. Das bedeutet Wettbewerb bei Dienstleistungen und Netzinfrastrukturen. Darum kann die Kommission den Grundsatz von Änderungsantrag 10 unterstützen, Diensteanbieter in die Definition des Begriffs Zusammenschaltung einzuschließen. Allerdings ist der Wortlaut des ursprünglichen Vorschlags der Kommission technisch korrekter als die Abänderung des Parlaments (d.h. Verbindung der *Einrichtungen* von Organisationen, die Telekommunikationsdienste bereitstellen, und nicht Verbindung von Telekommunikationsdiensten, wie es in der Abänderung heißt.
Die Kommission lehnt jedoch den anderen Teil der Abänderung ab, in dem auf einen "Zusammenschaltungspunkt" Bezug genommen wird, da dieser Begriff in der Richtlinie weder definiert noch verwendet wird.

Überprüfung der Notwendigkeit dieser Richtlinie, wenn ein effizienter Wettbewerb verwirklicht ist

[Änderungsantrag 9]

Die Kommission stimmt dem Grundsatz des Änderungsantrags zu, wonach die Wettbewerbsvorschriften des Vertrags Vorrang haben, wenn auf den Telekommunikationsmärkten ein effizienter Wettbewerb verwirklicht ist, und daß zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit dieser Richtlinie überprüft werden sollte. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß dieser Grundsatz nicht in einem Artikel formuliert werden sollte, wie das Parlament vorgeschlagen hat, sondern in einem Erwägungsgrund, da es sich nicht um eine rechtliche Anforderung handelt. Außerdem wäre es verfrüht, schon jetzt darüber zu urteilen, welche Bestimmungen in einem funktionierenden Wettbewerbsumfeld noch (oder nicht mehr) angebracht sein werden.

Übertragbarkeit von Nummern
[Änderungsanträge 25 und 31 (zum Teil)]

Angesichts der Bedeutung dieser Einrichtungen für Telefonbenutzer stimmt die Kommission der Anforderung zu, Gespräche an die alte Nummer durchzustellen oder einem Anrufer die neue Nummer mitzuteilen, wenn eine Übertragbarkeit der Nummern noch nicht möglich ist. Die Kommission stimmt mit dem Parlament auch darin überein, daß derartige Leistungsmerkmale entweder zu einer von der von der nationalen Regulierungsbehörde genehmigten angemessenen Gebühr (Übertragung von Nummern oder Durchstellung von Gesprächen) oder kostenfrei (Mitteilung der neuen Nummer) angeboten werden sollten. Ablehnen muß die Kommission allerdings die Forderung des Parlaments nach Erweiterung der Übertragbarkeit von Nummern auf alle nationalen Nummern (anstatt der Nummern des festen öffentlichen Telefonnetzes), da hierdurch die Forderung nach Übertragbarkeit der Nummern übermäßig ausgedehnt und die Einführung dieses Leistungsmerkmals verzögert würde.

Die Kommission unterstützt Änderungsantrag 31 des Europäischen Parlaments (erster Teil), in dem ausdrücklich von einer Beschleunigung des Zeitplans für die Einführung der Übertragbarkeit von Nummern die Rede ist.

Position in internationalen Organisationen und Foren, in denen Beschlüsse zur Numerierung gefaßt werden
[Änderungsanträge 4 und 23]

Die Kommission unterstützt die oben genannten Änderungsanträge, in denen die Forderung nach einer Koordinierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in internationalen Organisationen und Foren, in denen Beschlüsse zur Numerierung gefaßt werden, stärker zum Ausdruck kommt.

Leitlinien der Kommission
[Änderungsanträge 3 (zum Teil) und 17]

Leitlinien sind wohl zur Behandlung komplexer finanzieller Fragen am besten geeignet, da sie flexibel sind und sich leichter aktualisieren lassen als gemeinschaftliche Rechtsvorschriften. Das vorgeschlagene Ausschußverfahren wird sicherstellen, daß die

Leitlinien die Zustimmung der Mitgliedstaaten haben. Die Kommission unterstützt daher die Änderungsanträge 3 (erster Teil) und 17 (erster Teil), in denen erneut gefordert wird, daß die Kommission Leitlinien für Kostenrechnungssysteme und Kostentrennung (eher diese als Transparenz) im Bereich der Zusammenschaltung erstellen soll. Derartige Leitlinien können jedoch keinen verbindlichen Charakter haben.

3.2 Änderungsanträge des Europäischen Parlaments, die von der Kommission abgelehnt wurden

Von den 31 Änderungsanträgen des Europäischen Parlaments konnte die Kommission 10 nicht akzeptieren.

Es handelt sich dabei um folgende Änderungsanträge:

2, 6, 11, 12, 15, 18, 19, 20, 26, 28

Die Gründe werden im folgenden erläutert, wobei die Änderungsanträge in vier Kategorien eingeordnet wurden.

Universaldienst
[Änderungsanträge 1 (zum Teil), 11, 12, 15 und 18]

Die Kommission kann das Europäische Parlament nicht in seiner Forderung unterstützen, daß die Mitgliedstaaten einen Mechanismus zur Finanzierung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen einrichten müssen (Änderungsanträge 1 (letzter Teil), 11, 12 und 18). Die Mitgliedstaaten müssen selbst entscheiden, ob ein System zur Finanzierung des Universaldienstes notwendig ist. Einige Mitgliedstaaten kommen vielleicht zu dem Schluß, daß angesichts der niedrigen Kosten kein System zur Verteilung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen notwendig ist. Je nachdem, wie ein Mitgliedstaat Universaldienstverpflichtungen auferlegt, kann es günstiger sein, einen Universaldienstfonds einzurichten oder Beiträge zu den Kosten des Universaldienstes durch Zusatzentgelte von den zusammengeschalteten Parteien zu erheben. In beiden Fällen gelten die gleichen Anforderungen an Transparenz und Objektivität, und die Beiträge der Marktbeteiligten werden die gleichen sein. In ihrer Mitteilung über die Konsultation zum Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur hat die Kommission einem Universaldienstfonds den Vorzug gegeben. Angesichts der relativ geringen Kosten des Telefon-Universaldienstes in einigen Mitgliedstaaten lassen sich die Fixkosten eines unabhängig verwalteten Universaldienstfonds allerdings nicht in allen Fällen rechtfertigen.

Auch Änderungsantrag 15 kann die Kommission nicht akzeptieren, wonach die Kommission bis zum 31. Oktober 1996 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kostenrechnung und Finanzierung im Universaldienst ausarbeiten soll. Wie in der Mitteilung über den Universaldienst vom

März dieses Jahres[5] angekündigt, wird die Kommission Leitlinien für Kostenrechnung und Finanzierung im Universaldienst erstellen, die genauere Anhaltspunkte für diesen Bereich liefern werden. Die Notwendigkeit einer eigenen Richtlinie über Kostenrechnung und Finanzierung im Universaldienst ist nach Ansicht der Kommission derzeit nicht gegeben.

Getrennte Buchführung
[Änderungsanträge 2, 19 und 20]

Die getrennte Buchführung soll vor allem für Transparenz bei internen Kostenübertragungen sorgen und Diskriminierungen vorbeugen. Die getrennte Buchführung verhindert zwar Diskriminierungen nicht so effizient wie eine strukturelle Trennung, wirkt sich jedoch weniger störend aus. Die Abänderungen 2, 19 und 20 würden die Forderung nach getrennter Buchführung abschwächen, indem nur noch von "Transparenz" die Rede ist. Diese vom Parlament vertretene schwächere Forderung würde die Anforderungen an die nationalen Regulierungsbehörden sowohl im Hinblick auf Ressourcen wie Fachkenntnisse erheblich erhöhen, wenn diese prüfen muß, ob wettbewerbsfeindliche Quersubventionen stattgefunden haben.

Ausschußverfahren
[Änderungsanträge 6, 26 und 28]

Wie in der Stellungnahme zum Gemeinsamen Standpunkt bereits dargelegt, bedauert die Kommission, daß der Rat für die Zwecke dieser Richtlinie auf der Einrichtung eines Regelungsausschusses vom Typ IIIa bestanden hat. Sie räumt jedoch ein, daß dadurch die Übereinstimmung mit anderen Richtlinien für den Bereich ONP sichergestellt wird, in denen das gleiche Regelungsverfahren verwendet wird. Die Kommission betont daher nochmals, daß sie zwar einem beratenden Ausschuß den Vorzug geben würde, aber dennoch das andere Verfahren akzeptiert hat, um dem Rat eine qualifizierte Mehrheit für die Verabschiedung des Gemeinsamen Standpunktes zu ermöglichen. 1994 wurde eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen Parlament, Rat und Kommission zur Komitologie erzielt, und für die Einsetzung von Regelungsausschüssen wurde ein Modus Vivendi ausgearbeitet. Aus diesen Gründen kann die Kommission den Änderungsanträgen 6, 26 und 28 nicht zustimmen.

Sonstige Änderungen
[Änderungsantrag 16 (zum Teil)]

Die Kommission kann den ersten Teil des genannten Änderungsantrags nicht akzeptieren, in dem Zusammenschaltungsentgelte mit Beiträgen zu den Nettofixkosten des lokalen Netzes in Verbindung gebracht werden. Derartige Kosten - eine Form des Netzzugangsdefizits - sollten in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht so bald wie möglich abgeschafft werden und müssen, so lange sie fortbestehen, getrennt ausgewiesen werden. Sie dürfen nicht in die Zusammenschaltungsentgelte einbezogen werden.

---

5 KOM(96) 73 vom 13.3.1996

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat 21 der vom Europäischen Parlament auf der zweiten Lesung vorgeschlagenen Abänderungen ganz, teilweise oder im Grundsatz akzeptiert.

Gemäß Artikel 189 a Absatz 2 EG-Vertrag wurden diese Abänderungen in den geänderten Vorschlag der Kommission eingearbeitet.

GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation

im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes

und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP)

GEMEINSAMER STANDPUNKT	GEÄNDERTER TEXT
Erwägung 8 (gestützt auf Änderungsantrag 1 des EP)	
In der Entschließung des Rates vom 7. Februar 1994 werden Bedingungen für die Finanzierung eines universellen Sprachtelefondienstes genannt. Verpflichtungen zur Bereitstellung eines Universaldienstes tragen zum Gemeinschaftsziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und zu territorialer Ausgewogenheit bei. In einem Mitgliedstaat kann es mehr als eine Organisation mit Verpflichtungen zur Bereitstellung eines Universaldienstes geben. Die Berechnung der Nettokosten des Universaldienstes sollte den Kosten und Einnahmen sowie den wirtschaftlichen externen Gegebenheiten und dem immateriellen Nutzen aus der Bereitstellung eines Universaldienstes gebührend Rechnung tragen, aber den laufenden Prozeß der Tarifrestrukturierung nicht behindern. Die Kosten der Universaldienstverpflichtungen sollten nach transparenten Verfahren berechnet werden. Finanzielle Beiträge im Zusammenhang mit der Teilung von Universaldienstverpflichtungen sollten entbündelt von Zusammenschaltungsentgelten behandelt werden. Stellt eine Verpflichtung zur Bereitstellung des Universaldienstes eine ungerechte Belastung für eine Organisation dar, so ist es angebracht, den Mitgliedstaaten zu gestatten, Verfahren zur Teilung der Nettokosten der universellen Bereitstellung eines festen öffentlichen Telefonnetzes und eines festen öffentlichen Telefondienstes mit anderen Organisationen, die öffentliche Telekommunikationsnetze und/oder der Öffentlichkeit zugängliche Sprachtelefondienste betreiben, einzuführen. Dabei sollten die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit, gewahrt und Artikel 100a Absatz 2 des Vertrags nicht berührt werden.	Verpflichtungen zur Bereitstellung eines Universaldienstes tragen zum Gemeinschaftsziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und zu territorialer Ausgewogenheit bei. In einem Mitgliedstaat kann es mehr als eine Organisation mit Universaldienstverpflichtungen geben. Die Bestrebungen müssen dahin gehen, neue Technologien, wie das diensteintegrierende digitale Fernmeldenetz (ISDN), so zügig wie möglich auf möglichst breiter Grundlage in den Mitgliedstaaten einzuführen. Beim derzeitigen Entwicklungsstand des ISDN in den Mitgliedstaaten ist dieses Netz nicht allen Benutzern zugänglich und kann somit noch nicht Gegenstand einer Verpflichtung zur Bereitstellung eines Universaldienstes sein. Die Berechnung der Nettokosten des Universaldienstes sollte den Kosten und Einnahmen sowie den wirtschaftlichen externen Gegebenheiten und dem immateriellen Nutzen aus der Bereitstellung eines Universaldienstes gebührend Rechnung tragen, aber den laufenden Prozeß der Tarifrestrukturierung nicht behindern. Die Kosten der Universaldienstverpflichtungen sollten nach transparenten Verfahren berechnet werden. Finanzielle Beiträge im Zusammenhang mit der Teilung von Universaldienstverpflichtungen sollten entbündelt von Zusammenschaltungsentgelten behandelt werden. Stellt eine Verpflichtung zur Bereitstellung des Universaldienstes eine ungerechte Belastung für eine Organisation dar, so ist es angebracht, den Mitgliedstaaten zu gestatten, Verfahren zur Teilung der Nettokosten der universellen Bereitstellung eines festen öffentlichen Telefonnetzes und eines festen öffentlichen Telefondienstes mit anderen Organisationen, die öffentliche Telekommunikationsnetze und/oder der Öffentlichkeit zugängliche Sprachtelefondienste betreiben, einzuführen. Dabei sollten die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der

	Verhältnismäßigkeit, gewahrt und Artikel 100 a Absatz 2 des Vertrags nicht berührt werden.

Erwägung 12
(gestützt auf Änderungsantrag 3 des EP)

Die nationalen Regulierungsbehörden spielen bei der Förderung der Entwicklung eines wettbewerbsfähigen Marktes im Interesse der Benutzer in der Gemeinschaft und bei der Sicherstellung einer adäquaten Zusammenschaltung von Netzen und Interoperabilität von Diensten eine wichtige Rolle. Die Aushandlung von Zusammenschaltungsvereinbarungen kann durch die nationalen Regulierungsbehörden dadurch erleichtert werden, daß diese bestimmte Bedingungen im voraus festlegen und andere Bereiche ausweisen, die in Zusammenschaltungsvereinbarungen abzudecken sind. Bei Streitigkeiten über Zusammenschaltungsangelegenheiten zwischen Parteien in ein und demselben Mitgliedstaat muß sich die beschwerdeführende Partei an die nationale Regulierungsbehörde wenden können, um den Streitfall beizulegen. Die nationalen Regulierungsbehörden müssen in der Lage sein, von Organisationen die Zusammenschaltung ihrer Einrichtungen zu verlangen, sofern nachweisbar ist, daß dies im Interesse der Benutzer liegt.	Die nationalen Regulierungsbehörden spielen bei der Förderung der Entwicklung eines wettbewerbsfähigen Marktes im Interesse der Benutzer in der Gemeinschaft und bei der Sicherstellung einer adäquaten Zusammenschaltung von Netzen und Interoperabilität von Diensten eine wichtige Rolle. Die Aushandlung von Zusammenschaltungsvereinbarungen kann durch die nationalen Regulierungsbehörden dadurch erleichtert werden, daß diese bestimmte Bedingungen auf der Grundlage der von der Kommission zur Förderung der Entwicklung eines vollständig harmonisierten europäischen Binnenmarktes festgelegten gemeinsamen Leitlinien im voraus festlegen und andere Bereiche ausweisen, die in Zusammenschaltungsvereinbarungen abzudecken sind. Bei Streitigkeiten über Zusammenschaltungsangelegenheiten zwischen Parteien in ein und demselben Mitgliedstaat muß sich die beschwerdeführende Partei an die nationale Regulierungsbehörde wenden können, um den Streitfall beizulegen. Die nationalen Regulierungsbehörden müssen in der Lage sein, von Organisationen die Zusammenschaltung ihrer Einrichtungen zu verlangen, sofern nachweisbar ist, daß dies im Interesse der Benutzer liegt. Jeder Betreiber ist selbst für die Leitweglenkung und die Festsetzung der Tarife für seine Kunden bis zu dem am besten geeigneten Zusammenschaltungspunkt verantwortlich.

Erwägung 15
(gestützt auf Änderungsantrag 4 des EP)

Die Numerierung ist ein Schlüsselelement für den gleichberechtigten Zugang. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die Zuständigkeit haben für die Verwaltung und Kontrolle der nationalen Numerierungspläne	Die Numerierung ist ein Schlüsselelement für den gleichberechtigten Zugang. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die Zuständigkeit haben für die Verwaltung und Kontrolle der nationalen Numerierungspläne

sowie für die Benennungs- und Adressierungsaspekte von Telekommunikationsdiensten, für die eine Koordinierung auf nationaler Ebene erforderlich ist, um einen effizienten Wettbewerb sicherzustellen. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeit müssen die nationalen Regulierungsbehörden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen jeglicher Maßnahmen auf Netzbetreiber, Wiederverkäufer und Verbraucher. Die Übertragbarkeit von Nummern ("Portabilität") ist ein wichtiges Leistungsmerkmal für Benutzer; sie sollte eingeführt werden, sobald dies realisierbar ist. Numerierungspläne sollten unter umfassender Konsultation aller Beteiligten und im Einklang mit einem langfristigen europaweiten Numerierungsrahmen sowie mit internationalen Numerierungsplänen, wie dies im Rahmen der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) in Betracht gezogen wird, entwickelt werden. Die Numerierungserfordernisse in Europa, die Notwendigkeit der Bereitstellung transeuropäischer und neuer Dienste sowie die Globalisierung und Synergie des Telekommunikationsmarktes lassen eine Koordinierung nationaler Standpunkte in internationalen Organisationen und Foren, in denen Numerierungsbeschlüsse gefaßt werden, wünschenswert erscheinen.

sowie für die Benennungs- und Adressierungsaspekte von Telekommunikationsdiensten, für die eine Koordinierung auf nationaler Ebene erforderlich ist, um einen effizienten Wettbewerb sicherzustellen. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeit müssen die nationalen Regulierungsbehörden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen jeglicher Maßnahmen auf Netzbetreiber, Wiederverkäufer und Verbraucher. Die Übertragbarkeit von Nummern ("Portabilität") ist ein wichtiges Leistungsmerkmal für Benutzer; sie sollte eingeführt werden, sobald dies realisierbar ist. Numerierungspläne sollten unter umfassender Konsultation aller Beteiligten und im Einklang mit einem langfristigen europaweiten Numerierungsrahmen sowie mit internationalen Numerierungsplänen, wie dies im Rahmen der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) in Betracht gezogen wird, entwickelt werden. Die Numerierungserfordernisse in Europa, die Notwendigkeit der Bereitstellung transeuropäischer und neuer Dienste sowie die Globalisierung und Synergie des Telekommunikationsmarktes erfordern eine koordinierte Position der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in internationalen Organisationen und Foren, in denen Numerierungsbeschlüsse gefaßt werden.

Erwägung 18
(gestützt auf Änderungsantrag 5 des EP)

Zusätzlich zu den Rechtsbehelfen nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht besteht ein Bedarf an Schlichtungsverfahren für grenzübergreifende Streitigkeiten, die außerhalb der Kompetenz einer einzelnen nationalen Regulierungsbehörde liegen. Diese von einer der betroffenen nationalen Regulierungsbehörden einzuleitenden Verfahren sollten flexibel, kostengünstig und transparent sein und alle betroffenen Parteien einbeziehen.

Zusätzlich zu den Rechtsbehelfen nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht besteht ein Bedarf an einfachen Verfahren zur Beilegung von grenzübergreifenden Streitigkeiten, die außerhalb der Kompetenz einer einzelnen nationalen Regulierungsbehörde liegen. Diese von einer der betroffenen Parteien einzuleitenden Verfahren sollten flexibel, kostengünstig und transparent sein und alle betroffenen Parteien einbeziehen.

Erwägung 22

(gestützt auf Änderungsantrag 7 des EP)

Die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen muß mit dem Termin für die Liberalisierung der Telekommunikationsdienste und -infrastruktur verknüpft werden und insbesondere in bezug auf die entsprechenden Mitgliedstaaten die in der Entschließung des Rates vom 22. Juli 1993 zur Prüfung der Lage im Bereich Telekommunikation und zu den notwendigen künftigen Entwicklungen in diesem Bereich und in der Entschließung des Rates vom 22. Dezember 1994 über die Grundsätze und den Zeitplan für die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastrukturen[2] gewährten Übergangszeiten einschließlich der Aufrechterhaltung besonderer oder ausschließlicher Rechte in Verbindung mit der direkten Zusammenschaltung zwischen den mobilen Netzen dieser Mitgliedstaaten und den festen oder mobilen Netzen anderer Mitgliedstaaten in vollem Umfang berücksichtigen. Die Verpflichtung, eine Übertragbarkeit von Nummern zu ermöglichen, kann aufgeschoben werden, wenn die Kommission zustimmt, daß die Verpflichtung bestimmten Organisationen eine übermäßige Belastung auferlegen würde.	Die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen muß mit dem Termin für die Liberalisierung der Telekommunikationsdienste und -infrastruktur verknüpft werden und insbesondere in bezug auf die entsprechenden Mitgliedstaaten die durch Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission, geändert durch die Richtlinie 96/19/EG der Kommission[2] gewährten Übergangszeiten einschließlich der Aufrechterhaltung besonderer oder ausschließlicher Rechte in Verbindung mit der direkten Zusammenschaltung zwischen den mobilen Netzen dieser Mitgliedstaaten und den festen oder mobilen Netzen anderer Mitgliedstaaten in vollem Umfang berücksichtigen. Die Verpflichtung, eine Übertragbarkeit von Nummern zu ermöglichen, kann aufgeschoben werden, wenn die Kommission zustimmt, daß die Verpflichtung bestimmten Organisationen eine übermäßige Belastung auferlegen würde.

Erwägung 24
(gestützt auf Änderungsantrag 9 des EP)

Das Funktionieren dieser Richtlinie sollte bis zum 31. Dezember 1999 überprüft werden, insbesondere hinsichtlich des Umfangs des Universaldienstes und des Zeitplans für die Übertragbarkeit von Nummern. Auch die Lage hinsichtlich der Zusammenschaltung mit Drittländern sollte in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.	Das Funktionieren dieser Richtlinie sollte bis zum 31. Dezember 1999 überprüft werden, insbesondere hinsichtlich des Umfangs des Universaldienstes und des Zeitplans für die Übertragbarkeit von Nummern. Auch die Lage hinsichtlich der Zusammenschaltung mit Drittländern sollte in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Sobald ein wirklich wirkungsvoller Wettbewerb auf dem Markt verwirklicht ist, werden die Wettbewerbsbestimmungen des Vertrags im wesentlichen ausreichen, um eine Expost-Kontrolle des lauteren Wettbewerbs durchzuführen, so daß die Notwendigkeit dieser Richtlinie neu überdacht werden muß.

[2] ABl. Nr. C 379 vom 31.12.1994, S. 4

[2] ABl. Nr. L 74 vom 22.3.1996, S. 13

Erwägung 25
(gestützt auf Änderungsantrag 8 des EP)

Das Hauptziel der Zusammenschaltung von Netzen und der Interoperabilität von Diensten in der Gemeinschaft kann auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; es kann daher besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden, und zwar durch diese Richtlinie.	Das Hauptziel der Zusammenschaltung von Netzen und der Interoperabilität von Diensten in der Gemeinschaft kann auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; es kann daher besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden, und zwar durch diese Richtlinie. Es ist wünschenswert, bei Überprüfung dieser Richtlinie die Möglichkeit der Schaffung einer Europäischen Regulierungsbehörde ins Auge zu fassen, die die gemäß dieser Richtlinie von der Kommission oder der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde erledigten Aufgaben übernehmen soll, die durch eine solche Europäische Regulierungsbehörde effizienter erfüllt werden können.

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a)
(gestützt auf Änderungsantrag 10 des EP)

a) "Zusammenschaltung" die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen, die von derselben oder einer anderen Organisation genutzt werden, um Benutzern einer Organisation die Kommunikation mit Benutzern derselben oder einer anderen Organisation oder den Zugang zu den von einer anderen Organisation angebotenen Diensten zu ermöglichen;	a) "Zusammenschaltung" die physische und logische Verbindung der Einrichtungen von Organisationen, die Telekommunikationsnetze und/oder Kommunikationsdienste bereitstellen, die von derselben oder einer anderen Organisation genutzt werden, um Benutzern einer Organisation die Kommunikation mit Benutzern derselben oder einer anderen Organisation oder den Zugang zu den von einer anderen Organisation angebotenen Diensten zu ermöglichen;

Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 1
(gestützt auf Änderungsantrag 13 des EP)

5. Wird ein Verfahren nach Absatz 4 festgelegt, so stellen die nationalen Regulierungsbehörden sicher, daß die Grundsätze der Kostenteilung und die Einzelheiten des Verfahrens der Öffentlichkeit nach Artikel 14 Absatz 2 zugänglich gemacht werden.	5. Wird ein Verfahren zur Teilung der Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen nach Absatz 4 festgelegt, so stellen die nationalen Regulierungsbehörden sicher, daß die Grundsätze der Kostenteilung und die Einzelheiten des Verfahrens der Öffentlichkeit nach Artikel 14 Absatz 2 zugänglich gemacht werden.

Artikel 5 Absatz 6
(gestützt auf Änderungsantrag 14 des EP)

6. Bis zur Einführung des in den Absätzen 3, 4 und 5 beschriebenen Verfahrens sind Entgelte, die von einer zusammengeschalteten Partei zu entrichten sind und einen Beitrag zu den Kosten von Universaldienstverpflichtungen beinhalten oder darstellen, vor ihrer Einführung der nationalen Regulierungsbehörde zu melden. Gelangt die nationale Regulierungsbehörde von sich aus oder nach einer begründeten Eingabe einer beteiligten Partei zu der Auffassung, daß solche Entgelte überhöht sind, so wird die betreffende Organisation dazu aufgefordert, die relevanten Entgelte zu senken. Die Senkung der Entgelte wird rückwirkend - aber nicht vor dem 1. Januar 1998 - wirksam.	6. Bis zur Einführung des in den Absätzen 3, 4 und 5 beschriebenen Verfahrens sind Entgelte, die von einer zusammengeschalteten Partei zu entrichten sind und einen Beitrag zu den Kosten von Universaldienstverpflichtungen beinhalten oder darstellen, vor ihrer Einführung der nationalen Regulierungsbehörde zu melden. Gelangt die nationale Regulierungsbehörde unbeschadet des Artikels 17 dieser Richtlinie von sich aus oder nach einer begründeten Eingabe einer beteiligten Partei zu der Auffassung, daß solche Entgelte überhöht sind, so wird die betreffende Organisation dazu aufgefordert, die relevanten Entgelte zu senken. Die Senkung der Entgelte wird rückwirkend - aber nicht vor dem 1. Januar 1998 - wirksam.

Artikel 7 Absatz 2
(gestützt auf Änderungsantrag 16 des EP)

2. Die Zusammenschaltungsentgelte unterliegen den Grundsätzen der Transparenz und Kostenorientierung. Die Beweislast, daß sich Entgelte aus den tatsächlichen Kosten einschließlich einer vertretbaren Rendite herleiten, liegt bei der Organisation, die die Zusammenschaltung mit ihren Einrichtungen bereitstellt. Die nationalen Regulierungsbehörden können die Organisation dazu auffordern, ihre Zusammenschaltungsentgelte vollständig zu begründen und gegebenenfalls eine Anpassung von Entgelten verlangen. Dieser Absatz gilt auch für die in Anhang I Abschnitt 3 aufgeführten Organisationen, die über eine beträchtliche Marktmacht verfügen.	2. Die Zusammenschaltungsentgelte unterliegen den Grundsätzen der Transparenz und Kostenorientierung. Die Beweislast, daß die Entgelte sich aus den tatsächlichen Kosten einschließlich einer vertretbaren Rendite herleiten, liegt bei der Organisation, die die Zusammenschaltung mit ihren Einrichtungen bereitstellt. Die nationalen Regulierungsbehörden können eine Organisation dazu auffordern, ihre Zusammenschaltungsentgelte vollständig zu begründen und gegebenenfalls eine Anpassung von Entgelten verlangen. Dieser Absatz gilt auch für die in Anhang I Abschnitt 3 aufgeführten Organisationen, die von den nationalen Regulierungsbehörden als Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht auf dem nationalen Zusammenschaltungsmarkt gemeldet werden.

Artikel 7 Absatz 5 erster Unterabsatz
(gestützt auf Änderungsantrag 17 des EP)

5. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, daß die von den betreffenden Organisationen zugrunde gelegten Kostenrech-	5. Die Kommission erstellt nach dem Verfahren des Artikels 15 Leitlinien für die Kostenrechnungssysteme und die Kostentren-

nungssysteme zur Umsetzung der Anforderungen dieses Artikels geeignet und entsprechend Anhang V hinreichend genau dokumentiert sind.	nung im Bereich der Zusammenschaltung. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, daß die von den betreffenden Organisationen zugrunde gelegten Kostenrechnungssysteme zur Umsetzung der Anforderungen dieses Artikels geeignet sind, und entsprechend Anhang V hinreichend genau dokumentiert sind.

Artikel 9 Absatz 1
(gestützt auf Änderungsantrag 21 des EP)

1. Die nationalen Regulierungsbehörden fördern und sichern eine adäquate Zusammenschaltung im Interesse aller Benutzer, indem sie ihre Zuständigkeiten in einer Art und Weise ausüben, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer erbringt. Die nationalen Regulierungsbehörden berücksichtigen dabei insbesondere	1. Die nationalen Regulierungsbehörden fördern und sichern eine adäquate Zusammenschaltung im Interesse aller Benutzer, indem sie ihre Zuständigkeiten in einer Art und Weise ausüben, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer erbringt. Die nationalen Regulierungsbehörden berücksichtigen dabei insbesondere
- die Notwendigkeit, für die Benutzer eine zufriedenstellende Ende-zu-Ende-Kommunikation sicherzustellen;	- die Notwendigkeit, für die Benutzer eine zufriedenstellende Ende-zu-Ende-Kommunikation sicherzustellen;
- die Notwendigkeit, einen wettbewerbsorientierten Markt zu fördern;	- die Notwendigkeit, einen wettbewerbsorientierten Markt zu fördern;
	- die Notwendigkeit, eine faire und geeignete Entwicklung eines vollständig harmonisierten europäischen Telekommunikationsbinnenmarktes sicherzustellen und deshalb ihre politischen Maßnahmen, Leitlinien und Aktionen mit ihren Pendants in den anderen Mitgliedstaaten und mit der Kommission zu koordinieren, und ihnen erforderlichenfalls Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen;
- die Notwendigkeit, den Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze und Dienste, die Zusammenschaltung nationaler Netze und die Interoperabilität von Diensten sowie den Zugang zu solchen Netzen und Diensten zu fördern;	- die Notwendigkeit, den Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze und Dienste, die Zusammenschaltung nationaler Netze und die Interoperabilität von Diensten sowie den Zugang zu solchen Netzen und Diensten zu fördern;
- den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (einschließlich des gleichberechtigten	- den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (einschließlich des gleichberechtigten

Zugangs) und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit;	Zugangs) und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit;
- die Notwendigkeit, einen Universaldienst aufrechtzuerhalten und zu entwickeln.	- die Notwendigkeit, einen Universaldienst aufrechtzuerhalten und zu entwickeln.

Artikel 11
(gestützt auf Änderungsantrag 22 des EP)

Wenn eine Organisation, die öffentliche Telekommunikationsnetze und/oder für die Öffentlichkeit zugängliche Telekommunikationsdienste anbietet, nach nationalen Rechtsvorschriften berechtigt ist, Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichen oder privaten Grundstücken zu installieren oder in der Lage ist, ein Verfahren zur Enteignung oder Nutzung von Grundbesitz anzuwenden, wirken die nationalen Regulierungsbehörden auf die gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen und/oder Grundstücke mit anderen Organisationen hin, die öffentliche Telekommunikationsnetze und/oder für die Öffentlichkeit zugängliche Telekommunikationsdienste anbieten.	Wenn eine Organisation, die öffentliche Telekommunikationsnetze und/oder für die Öffentlichkeit zugängliche Telekommunikationsdienste anbietet, nach nationalen Rechtsvorschriften berechtigt ist, Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichen oder privaten Grundstücken zu installieren oder in der Lage ist, ein Verfahren zur Enteignung oder Nutzung von Grundbesitz anzuwenden, wirken die nationalen Regulierungsbehörden auf die gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen und/oder Grundstücke mit anderen Organisationen hin, die öffentliche Telekommunikationsnetze und/oder für die Öffentlichkeit zugängliche Telekommunikationsdienste anbieten, <u>insbesondere wenn sich anderen Organisationen aufgrund wesentlicher Erfordernisse keine praktikablen Alternativen bieten</u>.
Vereinbarungen über Kollokation oder gemeinsame Nutzung von Einrichtungen sind in der Regel Gegenstand kommerzieller und technischer Vereinbarungen zwischen den betroffenen Parteien. Die nationale Regulierungsbehörde kann wie in Artikel 9 vorgesehen eingreifen, um Streitigkeiten beizulegen.	Vereinbarungen über Kollokation oder gemeinsame Nutzung von Einrichtungen sind in der Regel Gegenstand kommerzieller und technischer Vereinbarungen zwischen den betroffenen Parteien. Die nationale Regulierungsbehörde kann wie in Artikel 9 vorgesehen eingreifen, um Streitigkeiten beizulegen.
<u>Insbesondere</u> können Mitgliedstaaten Anordnungen über eine gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und/oder Grundstücken (einschließlich physischer Kollokation) erst nach Ablauf einer angemessenen Frist für öffentliche Konsultationen, bei denen alle interessierten Parteien Gelegenheit zur Meinungsäußerung erhalten, treffen. Solche Anordnungen können Regeln für die Umlegung der Kosten bei gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen und/oder Grundstücken enthalten.	Die Mitgliedstaaten können Anordnungen über eine gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und/oder Grundstücken (einschließlich physischer Kollokation) erst nach Ablauf einer angemessenen Frist für öffentliche Konsultationen, bei denen alle interessierten Parteien Gelegenheit zur Meinungsäußerung erhalten, treffen. Solche Anordnungen können Regeln für die Umlegung der Kosten bei gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen und/oder Grundstücken enthalten.

Artikel 12 Absatz 2
(gestützt auf Änderungsantrag 23 des EP)

2. Um eine vollständige Interoperabilität europaweiter Netze und Dienste sicherzustellen, treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um die Koordinierung ihrer Standpunkte in internationalen Organisationen und Foren sicherzustellen, in denen Beschlüsse zur Numerierung gefaßt werden, und zwar unter Berücksichtigung möglicher künftiger Entwicklungen der Numerierung in Europa.	2. Um eine vollständige Interoperabilität europaweiter Netze und Dienste sicherzustellen, sorgen die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft für die Koordinierung ihrer Standpunkte in internationalen Organisationen und Foren, in denen Beschlüsse zur Numerierung gefaßt werden, und zwar unter Berücksichtigung möglicher künftiger Entwicklungen der Numerierung in Europa.

Artikel 12 Absatz 3
(gestützt auf Änderungsantrag 24 des EP)

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß nationale Numerierungspläne im Bereich Telekommunikation von der nationalen Regulierungsbehörde kontrolliert werden, um die Unabhängigkeit von Organisationen, die Telekommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, zu garantieren. Im Hinblick auf einen effizienten Wettbewerb stellen die nationalen Regulierungsbehörden sicher, daß die Verfahren für die Zuweisung einzelner Nummern und/oder Numerierungsbereiche transparent, unparteiisch und fristgerecht durchführbar sind und daß die Zuweisung in objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Weise durchgeführt wird. Die nationalen Regulierungsbehörden können Bedingungen für die Verwendung bestimmter Vorwahl- oder Kurzrufnummern festlegen, insbesondere wenn diese für Dienste von allgemeinem öffentlichen Interesse (z.B. entgeltfreie Dienste, Dienste mit "Kiosk"-Abrechnung, Dienste im Zusammenhang mit Teilnehmerverzeichnissen, Notrufdienste) oder zur Sicherstellung eines gleichwertigen Zugangs bestimmt sind.	3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß nationale Numerierungspläne im Bereich Telekommunikation von der nationalen Regulierungsbehörde kontrolliert werden, um die Unabhängigkeit von Organisationen, die Telekommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, zu garantieren und um die Übertragbarkeit der Nummern zu erleichtern. Im Hinblick auf einen effizienten Wettbewerb stellen die nationalen Regulierungsbehörden sicher, daß die Verfahren für die Zuweisung einzelner Nummern und/oder Numerierungsbereiche transparent, unparteiisch und fristgerecht durchführbar sind und daß die Zuweisung in objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Weise durchgeführt wird. Die nationalen Regulierungsbehörden können Bedingungen für die Verwendung bestimmter Vorwahl- oder Kurzrufnummern festlegen, insbesondere wenn diese für Dienste von allgemeinem öffentlichem Interesse (z.B. entgeltfreie Dienste, Dienste mit "Kiosk"-Abrechnung, Dienste im Zusammenhang mit Teilnehmerverzeichnissen, Notrufdienste) oder zur Sicherstellung eines gleichwertigen Zugangs bestimmt sind.

Artikel 12 Absatz 5
(gestützt auf Änderungsantrag 25 des EP)

5. Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die frühestmögliche Einführung der	5. Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die frühestmögliche Einführung der

Übertragbarkeit von Nummern, bei der der Endbenutzer auf Antrag seine Nummer(n) im festen öffentlichen Telefonnetz an einem bestimmten Standort beibehalten kann, und zwar unabhängig von der Organisation, die den Dienst erbringt; sie stellen sicher, daß dieses Leistungsmerkmal zumindest in allen größeren Bevölkerungszentren vor dem 1. Januar 2003 zur Verfügung steht.	Übertragbarkeit von Nummern, bei der der Endbenutzer auf Antrag gegen Entrichtung einer von der nationalen Regulierungsbehörde genehmigten angemessenen Gebühr seine Nummer(n) an einem bestimmten Standort beibehalten kann, und zwar unabhängig von der Organisation, die den Dienst erbringt; sie stellen sicher, daß dieses Leistungsmerkmal zumindest in allen größeren Bevölkerungszentren vor dem 1. Januar 2003 zur Verfügung steht. Wird dieses System noch nicht eingesetzt, so sorgt die nationale Regulierungsbehörde dafür, daß ein an die alte Nummer eines Teilnehmers, der zu einem anderen Anbieter übergewechselt ist, gerichtetes Telefongespräch gegen Entrichtung einer von der nationalen Regulierungsbehörde genehmigten angemessenen Gebühr an den betreffenden Teilnehmer durchgestellt wird bzw. dem Anrufer während eines angemessenen Zeitraums die neue Nummer mitgeteilt wird, ohne dem Teilnehmer oder dem Anrufer dafür Kosten in Rechnung zu stellen.
	Artikel 17 (gestützt auf Änderungsantrag 27 des EP)
Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Organisationen, die im Rahmen von Genehmigungen unterschiedlicher Mitgliedstaaten tätig sind	Beilegung von Streitigkeiten auf Gemeinschaftsebene
(1) Unbeschadet	(1) Unbeschadet
a) jeder Maßnahme, die die Kommission oder ein Mitgliedstaat nach dem Vertrag ergreifen kann,	a) jeder Maßnahme, die die Kommission oder ein Mitgliedstaat nach dem Vertrag ergreifen kann,
b) der Rechte, die der Partei, die das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 in Anspruch nimmt, den betroffenen Organisationen oder jeder anderen Partei nach geltendem nationalen Recht zustehen,	b) der Rechte, die der Partei, die das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 in Anspruch nimmt, den betroffenen Organisationen oder jeder anderen Partei nach geltendem nationalem Recht zustehen,
gilt das in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegte Verfahren bei Zusammenschaltungsstreitigkeiten zwischen Organisationen, die im Rahmen von Genehmigungen unter-	gilt das in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegte Verfahren bei Zusammenschaltungsstreitigkeiten zwischen Organisationen, die im Rahmen von Genehmigungen unter-

schiedlicher Mitgliedstaaten tätig sind, sofern die Streitigkeit nicht in den Zuständigkeitsbereich einer einzelnen nationalen Regulierungsbehörde fällt, die ihre Befugnisse gemäß Artikel 9 ausübt.

2. Jede Partei kann den Streitfall allen betroffenen nationalen Regulierungsbehörden vorlegen. Diese koordinieren ihre Bemühungen um Beilegung des Streitfalls im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 9 Absatz 1.

3. Einigen sich die betreffenden nationalen Regulierungsbehörden nicht binnen sechs Monaten nach ihrer Befassung auf eine Lösung, so kann eine von ihnen das Verfahren gemäß Absatz 4 in Anspruch nehmen, indem sie ein Schreiben an die Kommission richtet und allen betroffenen Parteien und nationalen Regulierungsbehörden eine Kopie zusendet. Die Lösung hat nur Bindungswirkung, wenn sämtliche Beteiligten zustimmen.

4. Nach einer Benachrichtigung der Kommission auf der Grundlage des Absatzes 3 leitet die Kommission den Fall an den Vorsitzenden des ONP-Ausschusses weiter.

Der Vorsitzende des ONP-Ausschusses beruft so bald wie möglich eine Arbeitsgruppe ein, der mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses, je ein Vertreter der betreffenden nationalen Regulierungsbehörden und er selbst oder ein anderer, von ihm benannter Beamter der Kommission angehören. Die Arbeitsgruppe tritt in der Regel innerhalb von zehn Tagen zusammen. Der Vorsitzende kann auf Vorschlag eines Mitglieds der Arbeitsgruppe beschließen, höchstens zwei weitere Personen als Sachverständige zu Rate zu ziehen.

Die Arbeitsgruppe gibt der Partei, die dieses Verfahren in Anspruch nimmt, den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten und den betreffenden Organisationen Gelegenheit, ihre Ansichten mündlich oder schriftlich darzulegen.

schiedlicher Mitgliedstaaten tätig sind, sofern die Streitigkeit nicht in den Zuständigkeitsbereich einer einzelnen nationalen Regulierungsbehörde fällt, die ihre Befugnisse gemäß Artikel 9 ausübt.

2. Jede Partei kann den Streitfall allen betroffenen nationalen Regulierungsbehörden vorlegen. Diese koordinieren ihre Bemühungen um Beilegung des Streitfalls im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 9 Absatz 1 und unterrichten die Kommission.

3. Einigen sich die betreffenden nationalen Regulierungsbehörden nicht binnen sechs Monaten nach ihrer Befassung auf eine Lösung, so kann jede der beteiligten Parteien oder nationalen Regulierungsbehörden das Verfahren gemäß Absatz 4 in Anspruch nehmen, indem sie ein Schreiben an die Kommission richtet und allen betroffenen Parteien und nationalen Regulierungsbehörden eine Kopie zusendet. Die Lösung hat nur Bindungswirkung, wenn sämtliche Beteiligten zustimmen.

4. Nach einer Benachrichtigung der Kommission auf der Grundlage des Absatzes 3 beruft die Kommission so bald wie möglich eine Arbeitsgruppe ein, der mindestens zwei Vertreter des ONP-Ausschusses, je ein Vertreter der betreffenden nationalen Regulierungsbehörden und der Vorsitzende des ONP-Ausschusses oder ein anderer, von ihm benannter Beamter der Kommission angehören. Die Arbeitsgruppe tritt in der Regel innerhalb von zehn Tagen zusammen. Der Vorsitzende kann auf Vorschlag eines Mitglieds der Arbeitsgruppe beschließen, höchstens zwei weitere Personen als Sachverständige zu Rate zu ziehen.

Die Arbeitsgruppe gibt der Partei, die dieses Verfahren in Anspruch nimmt, den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten und den betreffenden Organisationen Gelegenheit, ihre Ansichten mündlich oder schriftlich darzulegen.

Die Arbeitsgruppe bemüht sich, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Der Vorsitzende unterrichtet den ONP-Ausschuß über die Ergebnisse dieses Verfahrens.	Die Arbeitsgruppe bemüht sich, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen oder ihren Standpunkt binnen drei Monaten festzulegen. Dieser Standpunkt ist Grundlage einer Lösung, die ohne Verzögerung auf nationaler Ebene durchgeführt wird. Falls ein gemeinsamer Standpunkt nicht gefunden werden kann oder ein Standpunkt nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die außer in gerechtfertigten Fällen zwei Monate nicht überschreiten soll, umgesetzt wird, so wird die geeignete Lösung nach dem Verfahren des Artikels 15 von der Kommission erlassen. Dadurch verliert eine Vertragspartei jedoch nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehene Möglichkeit, die zuständigen Gerichte wegen der Leistung von Schadensersatz anzurufen, wenn sich zeigt, daß das Verhalten einer anderen Partei zu finanziellen Verlusten infolge von Wettbewerbsverzerrungen geführt hat. Allerdings können Sachverhalte, die auf EU-Ebene bereits geregelt wurden, im Rahmen einer solchen Klage nicht in Frage gestellt werden.

Artikel 20 Absatz 1
(gestützt auf Änderungsantrag 29 des EP)

1. Eine Aufschiebung der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2, Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 9 Absätze 1 und 3, soweit diese Verpflichtungen die direkte Zusammenschaltung zwischen den mobilen Netzen eines Mitgliedstaats und den festen oder mobilen Netzen anderer Mitgliedstaaten betreffen, sowie gemäß Artikel 5 wird den in den Entschließungen des Rates vom 22. Juli 1993 und 22. Dezember 1994 genannten Mitgliedstaaten, denen eine zusätzliche Übergangsfrist für die Liberalisierung von Telekommunikationsdiensten eingeräumt wurde, gewährt, solange und soweit sie diese Übergangsfristen nutzen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.	1. Mitgliedstaaten mit weniger gut entwickelten Netzen, denen ein zusätzlicher Zeitraum von bis zu fünf Jahren zur Erfüllung aller oder einiger Verpflichtungen der Richtlinie 96/19/EG gewährt wird, können eine entsprechende Aufschiebung aller oder einiger Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2, Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 9 Absätze 1 und 3 beantragen, soweit diese Verpflichtungen die direkte Zusammenschaltung zwischen den mobilen Netzen eines Mitgliedstaats und den festen oder mobilen Netzen anderer Mitgliedstaaten betreffen, sowie gemäß Artikel 5, soweit dies durch besondere oder ausschließliche Rechte für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten und Infrastrukturen, die nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig sind, gerechtfertigt ist.

Artikel 20 Absatz 2

(gestützt auf Änderungsantrag 30 des EP)

2. Eine Aufschiebung der Verpflichtungen nach Artikel 12 Absatz 5 kann beantragt werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat in der Lage ist nachzuweisen, daß diese Verpflichtung eine übermäßige Belastung für bestimmte Organisationen oder Gruppen von Organisationen darstellen würde. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Gründe für den Antrag auf Aufschiebung, den Termin, bis zu dem die Anforderungen erfüllt werden können, und die Maßnahmen, die zur Einhaltung dieser Frist vorgesehen sind. Die Kommission prüft den Antrag unter Berücksichtigung der besonderen Lage dieser Mitgliedstaaten und der Notwendigkeit, ein kohärentes ordnungspolitisches Umfeld auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten; sie teilt den betreffenden Mitgliedstaaten mit, ob, und wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt ihre Lage eine Aufschiebung gerechtfertigt erscheinen läßt.	2. Eine Aufschiebung der Verpflichtungen nach Artikel 12 Absatz 5 kann beantragt werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat in der Lage ist nachzuweisen, daß diese Verpflichtung eine übermäßige Belastung für bestimmte Organisationen oder Gruppen von Organisationen darstellen würde. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Gründe für den Antrag auf Aufschiebung, den Termin, bis zu dem die Anforderungen erfüllt werden können, und die Maßnahmen, die zur Einhaltung dieser Frist vorgesehen sind. Die Kommission prüft den Antrag unter Berücksichtigung der besonderen Lage dieser Mitgliedstaaten und der Notwendigkeit, ein kohärentes ordnungspolitisches Umfeld auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten, sowie der bestehenden Möglichkeiten, diese Anforderungen in anderer Weise zu erfüllen; sie teilt den betreffenden Mitgliedstaaten mit, ob, und wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt, ihre Lage eine Aufschiebung gerechtfertigt erscheinen läßt.

Artikel 22 Absatz 2
(gestützt auf Änderungsantrag 31 des EP)

2. Die Kommission überprüft das Funktionieren dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Abständen, erstmals spätestens am 31. Dezember 1999, darüber Bericht. Hierzu kann sie von den Mitgliedstaaten Informationen anfordern.	2. Die Kommission überprüft das Funktionieren dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Abständen, erstmals spätestens am 31. Dezember 1999, darüber Bericht. Hierzu kann sie von den Mitgliedstaaten Informationen anfordern.
In dem Bericht wird geprüft, welche Bestimmungen der Richtlinie aufgrund der Marktentwicklungen, der Entwicklung der Technologie und der Veränderungen in der Nachfrage der Benutzer angepaßt werden sollten; dies gilt insbesondere für	In dem Bericht wird geprüft, welche Bestimmungen der Richtlinie aufgrund der Marktentwicklungen, der Entwicklung der Technologie und der Veränderungen in der Nachfrage der Benutzer angepaßt werden sollten; dies gilt insbesondere für
a) Artikel 5;	a) Artikel 5;
b) die Bestätigung des Zeitplans gemäß Artikel 12 Absatz 5.	b) die Bestätigung oder die Beschleunigung des Zeitplans gemäß Artikel 12 Absatz 5.

Die Kommission prüft in dem Bericht gleichzeitig die Möglichkeit, so bald wie möglich eine Europäische Regulierungsbehörde einzusetzen, die die gemäß dieser Richtlinie von der Kommission oder den jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden erledigten Aufgaben übernehmen soll, die besser auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden können.

ISSN 0254-1467

KOM(96) 535 endg.

DOKUMENTE

DE **15 16 08 06**

Katalognummer : CB-CO-96-543-DE-C

ISBN 92-78-10673-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

24